



29

S. 347

a. 23. März 1869.

Am 17 März 1869.

Minjal Jäble, Leinwandweber, ledig, von Aufstetten,
geboren am 12. April 1845, bittet um Aufhebung in
die freie Bürgerrechte für sich und seine Ehefrau
Katharina Maria von Aufstetten welche schon
infolge eines gewesenen Ehepartners, 1 Jahr alt.

Sie beiden Eheleute haben gutem
Ruhm und gutem Wohlstand genossen.

Inhalt beider Ehelichen:

zu bezeugen:

- 1, das die Verfassung der bürgerlichen Grundrechte nicht
in Frage steht,
- 2, das die Eheleute mit einem einjährigen Kinde gewesenen Ehepartners
im Falle der Einbürgerung der Verfassung gegen Bezahlung
der sonstigen Gebühren nicht als Bürgerrecht aufgenommen seien.



Zur Beglaubigung

Wappenstein
Kappeler

Königreich



Württemberg.

Gemeinderath
Ampstetten
Lfd. VI, Bl. 19.

Geburtsbrief.

Oberamt

Geislingen

Gemeinde

Ampstetten.

Auf Ansuchen des *Michael Scheible, Land* von *Ampstetten*
welcher die Absicht erklärt hat, zu *Elm. Aflig & Königreich*
niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderath beurkundet,

1) daß gedachte *Michael Scheible* eine eheliche Person
des *Johann Scheible, Leininger & Pfaffen-Schwarz*
und seiner Gattin, *Katharina geb. Neff*
und laut vorgelegten Taufscheins am *12 Juni 1845*

zu *Ampstetten* geboren ist;

2) daß derselbe zur *evangelisch* Confession sich bekennt;

3) daß *Ampstetten* zur Zeit *unverheiratet* ist,
und *keine* Kinder hat, wovon *keine* im Alter von
zwei Jahren noch unter *keiner* Gewalt stehen, und
nach *keiner* folgen;

4) daß *Ampstetten* württembergischer Staats-Bürger und Gemeinde-Bürger zu *Ampstetten*
ist;

5) daß derselbe hinsichtlich *keiner* Prädikats unseres Wissens an keinem der in dem revidirten
Bürgerrechts-Gesetz vom 4. Dez. 1833 Art. 19 bezeichneten Mängel leidet; *er ist nicht in dem Besitz*

6) daß was *seiner* Vermögen betrifft, derselbe nach glaubhaftem Ausweise von *keiner*
keiner *1842*

den wir nach seinem eigenen Vermögen zu Abreichung eines solchen Heirathsgutes für befähigt
erachten;

Geburts- 24x

Zu Heirathgut erhält, mit Einrechnung dieses Heirathguts

an Liegenschaft	—	—
an Kapital und andern Ausständen	—	—
an baarem Geld	—	600 f.
an sonstiger Fahrniß (mit Ausschluß der Kleider und des Leibweißzeugs)	—	100 f.
		50 f.
		<hr/>
Im Ganzen also	—	750 f.

mit Worten: *Nebensünde ist fünfzig Gulden.*

besteht, wovon *aus selbstwilligen in Anerkennung bei primu Eltern*

stehen, und worauf unseres Wissens *Primu*

Schulden haften;

7) daß *Primu* Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unseres Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Gegeben *Ampfetten*, den *15ten* 1869.



Der Gemeinderath.

J. Fallwieser

Wagner

Wüßler

Wendhammer

Gesehen am

durch das Königl. Oberamt

Gesuch um Aufnahme in das Ulmer Bürgerrecht und um Erlaubnis zur Heirat (StA Ulm, B 122/51 Nr. 65-29)

Transkription

§ 347

23. März 1869

Michael Scheible, Bauernknecht, ledig, von Amstetten, geboren den 12. Juni 1845, bittet um Aufnahme in das hiesige Bürgerrecht für sich und seine Verlobte Catharina Maurer von Amstetten nebst ihrem unehelichen Kinde Georg Scheible, 1 Jahr alt. Die beiden Verlobten haben gutes Prädikat und zusammen 2950¹ Gulden Vermögen.

Beschluß beider Collegien:

Zu bezeugen:

1. daß der Verehelichung ein bürgerliches Hindernis nicht im Wege stehe,
2. daß die Verlobten mit ihrem unehelichen Kinde Georg Scheible im Falle des Zustandekommens der Verehelichung gegen Bezahlung der hergebrachten Gebühren² ins hiesige Bürgerrecht aufgenommen seien.

Zur Beglaubigung Rathschreiberei Sapper

¹ Der Bräutigam brachte 750 Gulden in die Ehe ein (vgl. nachfolgender Geburtsbrief), die Gattin 2.200 Gulden (Geburtsbrief hier nicht abgedruckt). Für die Aufnahme als Bürger in eine Stadt der Größe von Ulm schrieb Art. 20 des „Revidirten Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Besitzrecht“ von Dezember 1833 ein Mindestvermögen von 1.000 Gulden vor. Wurde die Bürgeraufnahme zum Zweck der Verehelichung angestrebt, wurde für die erforderliche Summe das Vermögen beider Eheleute zusammengerechnet.

² Die Höhe der Aufnahmegebühr wurde vom Gemeinderat bestimmt, durfte aber nach dem Gesetz von Dezember 1833 für eine Stadt der Größe Ulms 120 Gulden nicht übersteigen. Zum Vergleich: Jahresverdienst eines Gesellen oder Arbeiters um die Mitte des 19. Jahrhunderts ca. 200 – 250 Gulden.

Königreich Württemberg

Geburtsbrief

Oberamt Geislingen

Gemeinde Amstetten

Gemeinderathsprotocoll Bd. VI Bl[a]t[t]. 149b

Auf Ansuchen deß Michael Scheible led[ig] von Amstetten, welcher die Absicht erklärt hat, zu Ulm ehelich & bürgerlich niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Gemeinderath beurkundet,

1. daß gedachter Michael Scheible der eheliche Sohn des Hermann Scheible, Bürger & Schreiner dahier und seiner Gattin, Euphrosina geb. Ruhland und laut vorgelegten Taufscheins am 12. Juni 1845 zu Amstetten geboren ist;
2. daß derselbe zur evangelischen Confession sich bekennt;
3. daß derselbe zur Zeit unverehelicht ist;
4. dass derselbe Württembergischer Staats-Bürger und Gemeinde-Bürger zu Amstetten ist;
5. dass demselben hinsichtlich seines Prädikats unseres Wissens an keinem der in dem revidirten Bürgerrechts-Gesetze vom 4. Dez[ember] 1833³ Art. 19 bezeichneten Mängel leidet; auch nicht an dem Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Mai 1852⁴ leidet
6. dass was sein Vermögen betrifft, derselbe nach glaubhaftem Ausweise von seinen Eltern die wir nach seinem eigenen Vermögen zur Abreichung eines solchen Heirathsgutes für befähigt erachten;

Gebühr 24 Kreuzer [Gebühr der Gemeinde Amstetten für die Ausstellung des Geburtsbriefes]

zu Heirathgut erhält, mit Einrechnung dieses Heirathguts	
an Liegenschaft	0
an Kapital und anderen Ausständen	0
an baarem Geld	600 Gulden
an Erspartem	100 Gulden
an sonstiger Fahrniß mit Ausschluß	
der Kleider und des Leibweißzeugs	50 Gulden

³ Versagensgründe für den Erwerb des Bürgerrechts waren z.B. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr und Verurteilung wegen Diebstahls, Betrugs oder Vagabundierens in den letzten sechs Jahren vor dem Aufnahmegesuch.

⁴ Der Artikel 5 nennt Gründe für die Versagung der Heiratselaubnis. Dazu gehören Verurteilung wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs sowie gewerbsmäßigen Bettelns in den letzten zwei Jahren sowie jeder, „der offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist.“

Im Ganzen also

750 Gulden

mit Worten Siebenhundertfünfzig Gulden besitzt, wovon dasselbe bisher in Nutznießung bei seinen Eltern stehen und darauf unseres Wissens keine Schulden haften;

7. dass seinem Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unseres Wissens kein Hindernis im Wege steht

Gegeben Amstetten, den 15. März 1869

Der Gemeinderath

Schultheiß Fink

[es folgen Namen de Gemeinderatsmitglieder]